

Schutzkonzept Aus- und Fortbildungskurse Swiss Snowsports COVID-19

Belp, 29.10.2020

1	AUSGANGSLAGE.....	3
1.1	EINLEITUNG	3
1.2	ZIELE	3
1.3	PRÄZISIERUNG ZUR AUSGANGSLAGE	3
2	KOMMUNIKATION DES SCHUTZKONZEPTE.....	4
3	VERANTWORTLICHKEIT	4
4	ALLGEMEINER KURSBETRIEB	5
4.1	ALLGEMEIN	5
4.2	DIE TEILNEHMENDEN UND KLASSENLEHRPERSONEN VERPFLICHTEN SICH SYMPTOMFREI AM KURS TEILZUNEHMEN.	5
4.2.1	<i>Massnahmen</i>	5
4.3	ANREISE, TRANSPORT ZUM KURSORT.....	6
4.4	SYMPTOME WÄHREND DES KURSES	6
4.4.1	<i>Massnahmen</i>	6
4.5	CONTACT TRACING	6
4.5.1	<i>Massnahmen</i>	6
4.6	HANDHYGIENE	6
4.6.1	<i>Massnahmen</i>	6
4.7	PHYSISCHER KONTAKT	7
4.8	ABSTAND HALTEN – MINDESTENS 1.5 METER	7
4.8.1	<i>Massnahmen:</i>	7
4.9	MASKE TRAGEN	7
4.9.1	<i>Massnahmen:</i>	7
4.9.2	<i>Ausnahmen</i>	7
4.10	KEINE MISCHUNG DER GRUPPEN	8
4.10.1	<i>Massnahmen</i>	8
4.11	KURSBETRIEB (PRAXIS UND THEORIE)	8
4.11.1	<i>Massnahmen</i>	8
4.12	GASTRONOMIE UND HOTELLERIE	8
5	ANHANG 1: ABSICHTSERKLÄRUNG	10

1 AUSGANGSLAGE

1.1 EINLEITUNG

Dieses Schutzkonzept definiert den Rahmen und die Bedingungen der Kursdurchführung von Aus- und Fortbildungskursen von Swiss Snowsports. Das Konzept ist gilt ab dem 15.10.2020 bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version.

Die Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept sind die vom Bundesamt für Gesundheit BAG beschlossenen Massnahmen und Vorgaben sowie die aktuell geltenden COVID-19 Verordnungen gemäss folgendem Link: [HTTPS://WWW.ADMIN.CH/OPC/DE/CLASSIFIED-COMPILATION/20201773/INDEX.HTML](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201773/index.html).

Jede Klassenlehrperson und die Kursteilnehmenden verpflichten sich, die in diesem Dokument vereinbarten Massnahmen umzusetzen.

1.2 ZIELE

- Die Gesundheit der Klassenlehrpersonen sowie der Kursteilnehmenden hat für Swiss Snowsports oberste Priorität
- Swiss Snowsports handelt solidarisch und hält sich an die Vorgaben der öffentlichen Behörden
- Die Regeln des Konzepts sind klar und nachvollziehbar. Sie geben den Klassenlehrpersonen Sicherheit in ihrer Vorgehensweise.

1.3 PRÄZISIERUNG ZUR AUSGANGSLAGE

Organisator der Aus- und Fortbildungskurse ist Swiss Snowsports mit Sitz in Belp.

Der Organisator verlässt sich auf die Eigenverantwortung der Kursteilnehmenden. Der Organisator steht für weitere Informationen zu den Schutzmassnahmen betreffend COVID-19 zur Verfügung. Die Kontaktpersonen vor dem Kurs sind die Mitarbeitenden des Backoffice-Education(+41 31 810 41 11), während dem Kurs, die Kursleitung (siehe Aufgebot).

Mit der Teilnahme am Kurs verpflichten sich die Teilnehmenden zur Einhaltung der unten aufgeführten Richtlinien. Teilnehmende, die mit den Richtlinien nicht einverstanden sind, dürfen nicht am Kurs teilnehmen.

2 KOMMUNIKATION DES SCHUTZKONZEPTE

- Das Schutzkonzept wird in Deutsch, französisch und italienisch an alle Swiss Snow Education Pool Mitglieder und an die jeweiligen Kursteilnehmenden kommuniziert.
- Das Grobschutzkonzept steht auf der Webseite WWW.SNOWSPORTS.CH zum Download zur Verfügung.

Swiss Snowsports:

- weist die Teilnehmenden des Kurses ausdrücklich auf die zwingend einzuhaltenden Vorgaben hin.
- weist die Kursleitung auf die zwingend einzuhaltenden Massnahmen hin.

Die Kursleitung:

- weist die Klassenlehrpersonen beim Eröffnungsrapport ausdrücklich auf die zwingend einzuhaltenden Vorgaben hin.
- weist die Teilnehmenden bei Kurseröffnung ausdrücklich auf die zwingend einzuhaltenden Vorgaben hin.

3 VERANTWORTLICHKEIT

- Die Verantwortlichkeit der Umsetzung und Kontrolle der definierten Massnahmen liegt bei der zuständigen Kursleitung. Das Backoffice-Education steht ihnen, in beratender Funktion, zur Verfügung.
- Die Betreiberinnen und Betreiber der Sportanlagen sind für die entsprechenden Rahmenbedingungen / Schutzkonzept der Anlagen verantwortlich.
- Bei einem positiven Corona-Fall an einem Aus- oder Fortbildungskurs von Swiss Snowsports, ist umgehend der Leiter Ausbildung zu kontaktieren und den Anweisungen des kantonärztlichen Dienstes Folge zu leisten.
- Für die Sensibilisierung der Symptomfreiheit aller Teilnehmenden vor Beginn des Kurses ist das Backoffice Education zuständig.
- **Alle Beteiligten verpflichten sich symptomfrei am Kurs teilzunehmen.**

4 ALLGEMEINER KURSBETRIEB

4.1 ALLGEMEIN

- ✓ Die Hygienevorschriften des BAG und die Weisungen der öffentlichen Behörden gelten kontinuierlich.
- ✓ Die Regelungen und Schutzkonzepte der Transportanlagen sowie andere touristische Leistungsträger (z.B. Gastrobereich, Hotellerie, Parahotellerie) müssen eingehalten werden
- ✓ Das vorliegende Konzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- ✓ Swiss Snowsports bitte alle Teilnehmenden nicht an Après-Ski oder ähnlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies vor allem im Zeitraum von 14 Tagen vor Kursbeginn und während des Kurses.

4.2 DIE TEILNEHMENDEN UND KLASSENLEHRPERSONEN VERPFLICHTEN SICH SYMPTOMFREI AM KURS TEILZUNEHMEN.

Tritt eines der Symptome des Coronavirus vor dem Kurs auf, verpflichten sich die Teilnehmenden, sich **unverzüglich mit der in der Einleitung erwähnten Kontaktperson** in Verbindung zu setzen. Die Teilnehmenden verpflichten sich, das Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung gemäss BAG zu befolgen (siehe: [www.bag.ch/Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung](http://www.bag.ch/Vorgehen%20bei%20Symptomen%20und%20m%C3%B6glicher%20Ansteckung)).

Nur Teilnehmer/in und Klassenlehrpersonen, die:

- nicht mit dem Coronavirus infiziert sind
- keine Körpertemperatur über 38 Grad aufweisen
- nicht in ärztlicher Behandlung wegen einer Coronavirus Infektion sind
- Symptome von COVID-19 aufweisen, die nicht auf einen Zusammenhang mit dieser Krankheit getestet wurden
- keine akute Coronavirus-Infektion in ihrer unmittelbaren Umgebung (Eltern, Mitbewohner, Mitarbeiter usw.) haben

sind zur Teilnahme am Kurs berechtigt.

4.2.1 Massnahmen

- 14 Tage vor Kursbeginn: Versand des Aufgebotes inkl. Schutzkonzept an die Teilnehmenden.
- Die Teilnehmenden werden ausdrücklich darauf hingewiesen symptomfrei am Kurs teilzunehmen.
- Mittels Unterzeichnung der Liste (Name, Vorname, Handy-Nummer) bei Kurseröffnung, bestätigen die Teilnehmenden und das Kurskader, dass sie das Schutzkonzept gelesen haben und damit einverstanden sind.

4.3 ANREISE, TRANSPORT ZUM KURSORT

Der Transport zum Kursort liegt in der Verantwortung der Teilnehmenden. Die Empfehlungen des BAGs sind einzuhalten.

4.4 SYMPTOME WÄHREND DES Kurses

Tritt während des Kurses eines der Symptome des Coronavirus auf, verpflichtet sich der/die Teilnehmende, sich **unverzüglich mit der Kursleitung in Verbindung** zu setzen. Auf der Grundlage von Gesprächen mit dem/der Teilnehmenden behält sich die Kursleitung das Recht vor, die Person mit einer Hygienemaske nach Hause oder zum Arzt zu schicken. Der/die Teilnehmende verpflichtet sich, das Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung gemäss BAG zu befolgen (siehe www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.

4.4.1 Massnahmen

- Kursleitung hält sich an das Vorgehen bei Krankheitssymptomen des BAGs. (www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)
- Die Kursleitung bespricht das weitere Vorgehen bzgl. des Zimmerpartners/in mit dem behandelnden Arzt.
- Die Kursleitung hält sich an die Anweisungen des behandelnden Arztes/Ärztin und des kantonsärztlichen Dienstes.

4.5 CONTACT TRACING

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde, während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt die Kursleitung für sämtliche Kurseinheiten Präsenzlisten. Die Kursleitung ist für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste verantwortlich.

4.5.1 Massnahmen

- Die Kursleitung dokumentiert den Kurs mit folgenden Angaben: Vorname, Name, Telefonnummer der Teilnehmenden sowie der Klassenlehrpersonen, Datum und Ort der Kurseinheit.
- Es wird dringen empfohlen, die SwissCovid App zu nutzen.

4.6 HANDHYGIENE

Die Teilnehmenden und Klassenlehrpersonen reinigen sich regelmäßig die Hände (mehrmals täglich). An Orten, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

4.6.1 Massnahmen

- Alle Klassenlehrpersonen tragen Desinfektionsmittel bei sich.
- Die Beschaffung von Desinfektionsmittel liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen (50ml Flasche wird empfohlen).

4.7 PHYSISCHER KONTAKT

Die Teilnehmenden achten darauf, keinen physischen Kontakt untereinander zu haben (Hände schütteln, küssen, usw.)

4.8 ABSTAND HALTEN – MINDESTENS 1.5 METER

Während des gesamten Kurses halten die Teilnehmenden einen Abstand von mind. 1.5 Metern zueinander ein.

Bei unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter sollen die Teilnehmenden und Klassenlehrpersonen durch die Durchführung angemessener Schutzmassnahmen (Maske tragen) minimal exponiert sein.

4.8.1 Massnahmen:

- Regelungen zur Einhaltung des Mindestabstandes bei Schulungen, Besprechungen und Theorien
- Alle Klassenlehrpersonen wählen Unterrichtsformen, bei denen der Abstand von 1.5m eingehalten wird.

4.9 MASKE TRAGEN

Es gilt Maskentragepflicht:

- Im öffentlichen Verkehr (Tram, Bussen, Schiffe und Bergbahnen).
- In Wartebereichen des öffentlichen Verkehrs sowie an Bahn- und Flughäfen
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen (Restaurants, Hotels, Einkaufsläden, etc.)
- In Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben (Bars, Restaurants, Märkte etc.)
- In belebten Fussgängerbereichen (urbane Zentren, Dorfkerne, Konzentration von Personen etc.)
- Immer wenn der Abstand von mindestens 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann.

Die Beschaffung von Schutzmasken liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen (2 Masken pro Tag).

Jeder/e Teilnehmende ist für den korrekten Umgang mit den Schutzmasken gemäss den [Richtlinien des BAGs](#) verantwortlich.

4.9.1 Massnahmen:

- Bei allen theoretischen Inputs oder Prüfungen in geschlossenen Räumen gilt Maskenpflicht
- Treffen von Vorkehrungen bei Notfall / Unfall (Desinfektionsmittel, Schutzmaske)
- Alle Klassenlehrpersonen tragen 2-3 Schutzmasken bei sich.

4.9.2 Ausnahmen

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die aus besonderen Gründen, hauptsächlich medizinischen, keine Masken tragen können. Dazu zählt folgendes: Gesichtsverletzungen, hohe Atemnot, Angstzustände beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen.

4.10 KEINE MISCHUNG DER GRUPPEN

Die Kursleitung stellt sicher, dass der Kurs in beständigen Gruppen stattfindet und sorgt dafür, dass die Teilgruppen (max. 30 Personen) während des Kurses nicht gemischt werden. Die Anzahl Personen einer Teilgruppe von max. 30 Personen soll nicht überschritten werden.

4.10.1 Massnahmen

- Bei engen Platzverhältnissen gestaffelte Pausen und Mahlzeiten.
- Theoretische Inputs oder schriftliche Prüfungen werden über die Klassenlehrpersonen vermittelt oder gestaffelt durchgeführt.
- Die Informationen der Kursleitung werden über die Klassenlehrpersonen vermittelt, digital durchgeführt oder im Plenum unter Einhaltung aller Schutzmassnahmen.
- Auf unnötiges Rahmenprogramm neben der Ausbildung auf dem Schnee wird verzichtet.
- Die Kursleitung spricht Empfehlungen für das Verhalten in der Freizeit aus.
- Bei den Mahlzeiten im Hotel sitzen immer dieselben Personen zusammen.

4.11 KURSBETRIEB (PRAXIS UND THEORIE)

Bei der Nutzung von Theorieräumlichkeiten, Bergbahnen etc. gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen nationalen und kantonalen Schutzbestimmungen sowie das aktuell gültige Schutzkonzept des Anlagebetreibers. Alle Beteiligten müssen diesem Folge leisten.

4.11.1 Massnahmen

- Es gilt unnötige Menschenansammlungen zu vermeiden
- Hilfsmittel für den Schneesportunterricht sind personenbezogen auszuteilen und personenbezogen zu verwenden und nach dem Unterricht zu reinigen.
- Regelmässiges Lüften und maximieren der Frischluftzufuhr in den Theorieräumlichkeiten.
- Beim Betreten der Theorieräumlichkeiten sind die Hände zwingend zu desinfizieren.

4.12 GASTRONOMIE UND HOTELLERIE

Bei der Nutzung von Unterkünften und Restaurants etc. gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen nationalen und kantonalen Schutzbestimmungen sowie das aktuell gültige Schutzkonzept des Anlagebetreibers. Alle Beteiligten müssen diesem Folge leisten.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:



Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+ Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+

Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

15+

Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen



Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.



Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)



Schliessung von Tanzlokalen und Discos



Regeln für Bars und Restaurants

Höchstens 4 Personen pro Tisch



Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr

Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben



Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):



In Schulen ab Sekundarstufe II



Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)

Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest



Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen



Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

Weiterhin gilt:



Kontakte reduzieren



Handhygiene beachten



Wenn möglich Homeoffice



Abstand halten



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

5 ANHANG 1: ABSICHTSERKLÄRUNG

Hygiene und Verhaltensregeln BAG	Gemäss Vorgaben BAG: <ul style="list-style-type: none"> - Mehrmals täglich lüften - Abstandhalten (mindestens 1.5 Meter) - Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr - Masken tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist - Gründlich Hände waschen - Händeschütteln vermeiden - In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation - Anwendung der Regel «Testen», «Tracing», «Isolation und Quarantäne»
Risikobeurteilung und Triage	<ul style="list-style-type: none"> - Nur symptomfrei am Kurs teilnehmen - Nur ohne Quarantänepflicht am Kurs teilnehmen - Falls ein Teilnehmender Symptome aufweist, muss er das dem Kursleiter unverzüglich melden und den Anweisungen des BAG Folge leisten.
Contact Tracing	<ul style="list-style-type: none"> - Allen Beteiligten wird empfohlen die Swiss-Covid App zu installieren und während des Kurses zu aktivieren.
An- und Abreise	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Vorgaben vom BAG
Unterkunft	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Vorgaben vom BAG für Hotellerie und des Anlagebetreibers
Verpflegung / Mahlzeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Vorgaben vom BAG für Hotellerie und des Anlagebetreibers
Seminar / Kurse	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Vorgaben Schutzkonzept Swiss Snowsports
Kontrolle / Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> - Der Kursleiter vermittelt die oben einzuhaltenden Bedingungen - Die Präsenzlisten werden 14 Tage aufbewahrt
Schutzmaterial	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beschaffung von Schutzmaterials liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen (2 Masken pro Tag und eigenes Desinfektionsmittel sind Pflicht)

Mit der Unterschrift bei Kurseröffnung bestätige ich,

- dass ich das Covid-19 Schutzkonzept von Swiss Snowsports akzeptiere.
- dass ich bei bestem Gesundheitszustand und ohne Covid-19 Symptome in den Kurs einrücke.
- dass zum Zeitpunkt des Kursstartes keine Quarantänepflicht angeordnet ist.
- dass ich mich unverzüglich bei der Kursleitung melde, falls während des Kurses Symptome auftreten.